

Da der Wochenlohn den Grenzbetrag nicht übersteigt, muß die Steuer nach dem System der festen Abzüge berechnet werden.

| | |
|-----------------------------------|----------|
| Bruttoarbeitslohn | 80,— RM. |
| steuerfreie Lohnbeträge | 24,— " |
| | <hr/> |
| | 56,— RM. |

Familienermäßigung (Abschnitt B I 2):

| | | |
|---------------------|----------|---------|
| für die Ehefrau | 2,40 RM. | |
| für das erste Kind | 2,40 " | |
| für das zweite Kind | 4,80 " | |
| für das dritte Kind | 9,60 " | |
| für das vierte Kind | 14,40 " | |
| für das fünfte Kind | 19,20 " | 52,80 " |
| | <hr/> | |
| verbleiben | 3,20 RM. | |

| | |
|---------------------------|-----------|
| Hier von 10 v. H. | 0,32 RM. |
| abgerundet | 0,30 " |
| Abschlag 25 v. H. | 0,075 " |
| Steuer | 0,225 RM. |
| abgerundet | 0,20 " |

Dieser Betrag wird nicht erhoben (Abschnitt E).

6. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind bezieht einen Wochenlohn von 60 RM. Der Grenzbetrag, bis zu dem das System der festen Abzüge anzuwenden ist, ist 48,99 RM. (Tabelle unter Abschnitt B II 2). Da der Wochenlohn höher ist als der Grenzbetrag, muß die Berechnung der Steuer nach dem prozentualen System vorgenommen werden.

Steuerberechnung:

| | |
|----------------------------------|----------|
| 60 RM. — 24 RM. | 36 RM. |
| Hier von (10 v. H. — 1 v. H. =) | |
| 9 v. H. von 36,— RM. | 3,24 RM. |
| abgerundet | 3,20 " |
| Abschlag 25 v. H. (Höchstbetrag) | 0,75 " |
| Steuer | 2,45 RM. |

7. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält für eine zweistündige Dienstleistung einen Arbeitslohn von 2 RM. Der Grenzbetrag, bis zu dem das System der festen Abzüge anzuwenden ist, ist 2,79 RM. (Tabelle unter Abschnitt B II 2); es ist also das System der festen Abzüge anzuwenden.

| | |
|------------------------------------|---------|
| Bruttoarbeitslohn | 2,— RM. |
| steuerfreie Beträge (Abschn. A II) | 1,— " |
| | <hr/> |
| | 1,— RM. |

Familienermäßigung (Abschnitt B I 2):

| | | |
|---------------------|----------|--------|
| für das erste Kind | 0,10 RM. | |
| für das zweite Kind | 0,20 " | 0,30 " |
| | <hr/> | |
| verbleiben | 0,70 RM. | |

Hier von 10 v. H. = 0,07 RM., abgerundet 0,05 RM. Nach Vornahme des Abschlags von 25 v. H. und Abrundung des verbleibenden Betrags ist eine Steuer nicht zu erheben.

H. Einzelheiten.

I. Einmalige Einnahmen.

Erhält ein Arbeitnehmer neben laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen

(Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von dem vollen Betrag der einmaligen Einnahme 10 v. H., vermindert um je 1 v. H. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, einzubehalten. Ein Abschlag von 25 v. H. tritt hier nicht ein; der Abschlag darf nur bei der Steuer von den laufenden Bezügen gemacht werden.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind erhält ein Monatsgehalt von 800 RM. und außerdem eine einmalige Gratifikation von 2000 RM.

Die Steuer ist wie folgt zu berechnen:

Steuer vom Gehalt: 800 RM. — 100 RM. = 700 RM.

Familienermäßigung nach dem prozentualen System (vergl. Tabelle B II 1).

| | |
|------------------------------------|----------|
| (10 v. H. — 2 v. H. =) 8 v. H. von | |
| 700 RM. | 56,— RM. |
| Abschlag | 3,— " |
| | <hr/> |
| bleiben | 53,— RM. |

Steuer von der Gratifikation
8 v. H. von 2000 RM. 160,— "
insgesamt Steuer 213,— RM.

II. Affordarbeiter und Heimarbeiter.

1. Affordarbeiter.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit, sondern ausschließlich nach dem Erfolg der Arbeit gezahlt, z. B. in einigen Fällen der Affordarbeit, so sind von dem vollen nicht abgerundeten Arbeitslohn, ohne Abzug von steuerfreien Lohnbeträgen und ohne Berücksichtigung von Familienermäßigungen, 2 v. H. als Steuer einzubehalten. Jedoch ist hier stets ein Abschlag von 25 v. H. zu machen; Höchstbeträge bestehen nicht.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält für eine bestimmte Arbeitsleistung (ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit) 200 RM. Lohn. Von diesem Betrag sind (2 v. H. =) 4 RM. — (25 v. H. von 4 RM. =) 1,— RM. = 3,— RM. als Steuer einzubehalten ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer verheiratet ist oder nicht und wieviel minderjährige Kinder er hat.

Diese Pauschalberechnung findet jedoch nur ausnahmsweise, und zwar dann Anwendung, wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann, weil die Zahlung des Arbeitslohns nicht für eine bestimmte Zeit erfolgt, sondern unabhängig von einem bestimmten Zeitraum lediglich nach der Leistung. Wird dagegen der Lohn des Affordarbeiters nach der Leistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums bemessen und jeweils der Arbeitslohn für diesen Zeitraum gezahlt, so besteht für diese Berechnungsart keine Veranlassung. Der Steuerabzug ist in solchen Fällen vom abgerundeten Arbeitslohn nach Abzug der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden steuerfreien Lohnbeträge und unter Berücksichtigung der Familienermäßigungen zu berechnen.

2. Heimarbeiter.

Bei Heimarbeitern, deren Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit und auch nicht nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gezahlt wird, beträgt die einzubehaltende Steuer 1 v. H. des Bruttoarbeitslohns. Die Bestimmungen über die Abrundung des Arbeitslohns, die steuerfreien Lohnbeträge und die Familienermäßigungen finden keine Anwendung. Auch hier ist stets ein Abschlag von 25 v. H. zu machen; Höchstbeträge bestehen nicht.

Macht ein Heimarbeiter, bei dem der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit und auch nicht nach der Arbeitsleistung innerhalb einer bestimmten Zeit gezahlt wird, beim Finanzamt glaubhaft, daß sein Arbeitslohn im Monatsdurchschnitt die steuerfreien Lohnbeträge (100 RM.) und die Beträge, die für seinen Familienstand als Familienermäßigungen vom Steuerabzug frei sind (Abschnitt B I 2), nicht übersteigt, so hat das Finanzamt des Wohnsitzes des Heimarbeiters auf der Steuerkarte mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu vermerken, daß ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. In dem Vermerk sind ferner das Dienstverhältnis unter Bezeichnung des Arbeitgebers und der Zeitraum, für welchen die Befreiung gilt, aufzunehmen. Der in dem Vermerk bezeichnete Arbeitgeber ist für alle Lohnzahlungen innerhalb des in dem Vermerk bezeichneten Zeitraumes berechtigt und verpflichtet, von der Vornahme des Steuerabzugs abzusehen. Wenn bei Heimarbeitern ein Zeitraum, für den der Lohn gezahlt wird, gestellt werden kann, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

III. Steuerkarte.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Steuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Steuerkarte vorübergehend auszuhändigen.

Der Arbeitgeber ist an die amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte gebunden. Änderungen der amtlichen Eintragungen durch den Arbeitgeber, durch den Arbeitnehmer oder durch andere private Personen sind verboten. Im Laufe des Kalenderjahres (durch Heirat oder durch Geburt eines Kindes) hinzugekommene Familienangehörige dürfen beim Steuerabzug erst dann berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte von der Gemeindebehörde berichtigt worden ist. Hündigt der Arbeitnehmer die Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht aus oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber in jedem Falle 10 v. H. vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug, jedoch in den oben zu A bis C und zu H II bezeichneten Fällen unter Berücksichtigung des dort vorgesehenen Abschlags einzubehalten, bis der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Steuerkarte aushändigt oder zurückgibt.



117
119
121
123
125
127
129
131
133
135
137
139
141
143
145
147
149
151
153
155
157
159
161
163
165
167
169
171
173
175
177
179
181
183
185
187
189
191
193
195
197
199
201
203
205
207
209
211
213
215
217
219
221
223
225
227
229
231
233
235
237
239
241
243
245
247
249
251
253
255
257
259
261
263
265
267
269
271
273
275
277
279
281
283
285
287
289
291
293
295
297
299
301
303
305
307
309
311
313
315
317
319
321
323
325
327
329
331
333
335
337
339
341
343
345
347
349
351
353
355
357
359
361
363
365
367
369
371
373
375
377
379
381
383
385
387
389
391
393
395
397
399
401
403
405
407
409
411
413
415
417
419
421
423
425
427
429
431
433
435
437
439
441
443
445
447
449
451
453
455
457
459
461
463
465
467
469
471
473
475
477
479
481
483
485
487
489
491
493
495
497
499
501
503
505
507
509
511
513
515
517
519
521
523
525
527
529
531
533
535
537
539
541
543
545
547
549
551
553
555
557
559
561
563
565
567
569
571
573
575
577
579
581
583
585
587
589
591
593
595
597
599
601
603
605
607
609
611
613
615
617
619
621
623
625
627
629
631
633
635
637
639
641
643
645
647
649
651
653
655
657
659
661
663
665
667
669
671
673
675
677
679
681
683
685
687
689
691
693
695
697
699
701
703
705
707
709
711
713
715
717
719
721
723
725
727
729
731
733
735
737
739
741
743
745
747
749
751
753
755
757
759
761
763
765
767
769
771
773
775
777
779
781
783
785
787
789
791
793
795
797
799
801
803
805
807
809
811
813
815
817
819
821
823
825
827
829
831
833
835
837
839
841
843
845
847
849
851
853
855
857
859
861
863
865
867
869
871
873
875
877
879
881
883
885
887
889
891
893
895
897
899
901
903
905
907
909
911
913
915
917
919
921
923
925
927
929
931
933
935
937
939
941
943
945
947
949
951
953
955
957
959
961
963
965
967
969
971
973
975
977
979
981
983
985
987
989
991
993
995
997
999